

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Mai 2007

Nr. 2007/757

Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung:

- 1. Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei,**
- 2. Änderung des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches,**
- 3. Änderung des Informations- und Datenschutzgesetzes sowie**
- 4. Änderung der Zivilprozessordnung;**

Stellungnahme des Regierungsrates zu den Änderungsanträgen der Justizkommission vom 5. April 2007 (RG 007/2007)

1. Ausgangslage

1.1 Beratungen der Justizkommission

Die Justizkommission (JUKO) hat an ihren Sitzungen vom 22. Februar und 5. April 2007 die obgenannte Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 2007/44 vom 16. Januar 2007) behandelt. Den Beschlussesentwürfen wurde mit folgenden Änderungsanträgen zugestimmt:

1.1.1 Zum Beschlussesentwurf 1: Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei

1.1.1.1 Änderungsantrag zu § 37 Absatz 1 KapoG:

§ 37 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Kantonspolizei kann eine Person von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fernhalten, wenn diese

- a) ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist;
- b) Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung behindert;
- c) die Kantonspolizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindert;
- d) Dritte (z.B. Passanten, Anwohner oder Geschäftsinhaber) belästigt, gefährdet oder unberechtigtweise an der bestimmungsmässigen Nutzung des öffentlichen Raumes hindert.

1.1.1.2 Änderungsantrag zu § 37 Absatz 3 KapoG:

§ 37 Absatz 3 soll angefügt werden:

³ Absatz 1 gilt sinngemäss für Personenansammlungen sowie für die Fernhaltung von Tieren und Gegenständen.

1.1.1.3 Änderungsantrag zu Ziffer II:

2

Ziffer II soll lauten:

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Übrigen stimmt die Justizkommission dem Beschlussesentwurf 1 des Regierungsrates zu.

1.1.2 Zum Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

1.1.2.1 Änderungsantrag zu Ziffer II:

Ziffer II soll lauten:

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Übrigen stimmt die Justizkommission dem Beschlussesentwurf 2 des Regierungsrates zu.

1.1.3 Zum Beschlussesentwurf 3: Änderung des Informations- und Datenschutzgesetzes

1.1.3.1 Änderungsantrag zu Ziffer II:

Ziffer II soll lauten:

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Übrigen stimmt die Justizkommission dem Beschlussesentwurf 3 des Regierungsrates zu.

1.1.4 Zum Beschlussesentwurf 4: Änderung der Zivilprozessordnung

1.1.4.1 Änderungsantrag zu Ziffer II:

Ziffer II soll lauten:

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Übrigen stimmt die Justizkommission dem Beschlussesentwurf 4 des Regierungsrates zu.

1.2 Beratungen der Finanzkommission

Die Finanzkommission (FIKO) hat an ihrer Sitzung vom 2. Mai 2007 der Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 2007/44 vom 16. Januar 2007) ohne Änderungsanträge zugestimmt. Zu den Anträgen der JUKO hat sie nicht Stellung genommen.

2. Erwägungen

2.1 Zum Beschlussesentwurf 1:

2.1.1.1 Zum Änderungsantrag zu § 37 Absatz 1 KapoG:

Wir lehnen den Antrag der JUKO aus drei Gründen ab. Erstens sieht dieser die Wegweisung und Fernhaltung auch gegenüber einer einzelnen Person als zulässig vor, wenn diese Dritte belästigt, gefährdet oder unberechtigterweise an der bestimmungsmässigen Nutzung des öffentlichen Raumes hindert. Die drei genannten Voraussetzungen gelten demnach alternativ. Die Vorlage sieht demgegenüber vor, dass das letzt genannte Tatbestandselement (die unberechtigte Übernutzung des öffentlichen Raumes) zwingend gegeben sein muss. Einzig wenn eine solche Übernutzung vorliegt, sei es in Verbindung mit einer Belästigung oder einer Gefährdung von Dritten, erachten wir eine Weg-

weisung und Fernhaltung als gerechtfertigt. Der zweite Einwand ergibt sich aus dieser Konzeption, welche konsequenterweise stets eine Personenmehrheit verlangt. Eine einzelne Person dürfte sich im Alltag kaum derart störend oder gefährdend verhalten, dass die bestimmungsgemässe Nutzung durch die Öffentlichkeit tatsächlich verhindert wird. Drittens erweist sich die gewählte Formulierung des dritten Tatbestandselementes der Belästigung als zu unpräzise. Im Gegensatz zur Gefährdung und zur Übernutzung des öffentlichen Raumes fehlt bei der Belästigung gänzlich ein objektivierendes Kriterium. Dies ist nicht zuletzt für den vollziehenden Polizisten ein erheblicher Nachteil, der nicht der Rechtssicherheit dient.

Die Belästigung müsste deshalb zumindest mit dem präzisierenden Adjektiv „erheblich“ ergänzt werden. Sofern der Kantonsrat dem Antrag des Regierungsrates nicht folgt, stellen wir demnach den Eventualantrag, die Formulierung der JUKO mit der genannten Präzision zu ergänzen.

2.1.1.2 Zum Änderungsantrag zu § 37 Absatz 3 KapoG:

Wir lehnen diesen Antrag ab, da wir die Änderung als nicht erforderlich erachten:

Verfügungen richten sich stets an eine Einzelperson. Gilt es, eine Personenansammlung von einem bestimmten Ort wegzuweisen oder fernzuhalten, sind entsprechend viele Verfügungen zu eröffnen. Dies ist bereits gestützt auf Paragraph 37 Absatz 1 zulässig.

Auch die Fernhaltung von Hunden und Gegenständen bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung, da sie bereits gestützt auf das in Paragraph 27 Absatz 2 KapoG verankerte Störerprinzip zulässig ist. Die Wegweisung von Hunden ist ausserdem gestützt auf das Hundegesetz zulässig.

Absatz 3 erweist sich demnach als nicht notwendig.

2.1.1.3 Zum Änderungsantrag zu Ziffer II:

Mit dieser Änderung, welche den Regierungsrat befugt, das Inkrafttreten zu bestimmen, stimmen wir zu.

2.2 Zum Beschlussentwurf 2:

Mit dieser Änderung, welche den Regierungsrat befugt, das Inkrafttreten zu bestimmen, stimmen wir zu.

2.3 Zum Beschlussentwurf 3:

Mit dieser Änderung, welche den Regierungsrat befugt, das Inkrafttreten zu bestimmen, stimmen wir zu.

2.4 Zum Beschlussentwurf 4:

Mit dieser Änderung, welche den Regierungsrat befugt, das Inkrafttreten zu bestimmen, stimmen wir zu.

3. **Beschluss**

3.1 Zum Beschlussesentwurf 1:

3.1.1 Der Regierungsrat lehnt den Änderungsantrag der Justizkommission zu § 37 Absatz 1 KapoG ab.

3.1.2 Der Regierungsrat beschliesst im Sinne eines Eventualantrags zum Änderungsantrag der JUKO folgenden neuen Wortlaut zu § 37 Absatz 1 Buchstabe d):

„Dritte (z. B. Passanten, Anwohner oder Geschäftsinhaber) erheblich belästigt, gefährdet oder unberechtigterweise an der bestimmungsmässigen Nutzung des öffentlichen Raumes hindert.“

3.1.3 Der Regierungsrat lehnt den Änderungsantrag der Justizkommission zu § 37 Absatz 3 KapoG ab.

3.1.4 Der Regierungsrat stimmt dem Änderungsantrag zu Ziffer II zu.

3.2 Zum Beschlussesentwurf 2:

Der Regierungsrat stimmt dem Änderungsantrag zu Ziffer II zu.

3.3 Zum Beschlussesentwurf 3:

Der Regierungsrat stimmt dem Änderungsantrag zu Ziffer II zu.

3.4 Zum Beschlussesentwurf 4:

Der Regierungsrat stimmt dem Änderungsantrag zu Ziffer II zu.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

Antrag JUKO vom 5. April 2007

Verteiler

Regierungsrat (6)
Departement des Innern
Finanzdepartement
Polizei Kanton Solothurn
Aktuarin JUKO
Aktuar FIKO
Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat
Medien (JAE)